

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2020-39 Sonderveröffentlichung

Ausgabe: 04.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der
Infektionszahlen mit dem SARS2-COVID-19-Virus

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Landratsamt Passau

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der Infektionszahlen mit dem SARS2-COVID-19-Virus

Das Landratsamt Passau erlässt auf der Grundlage des § 26 der 9. BayIfSMV i.V.m. §§ 32, 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr.3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 S.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende, für den Landkreis Passau geltende

Allgemeinverfügung

1. Das Verlassen der im Landkreis Passau gelegenen Wohnung ist jeweils in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr nur bei Vorliegen der folgenden triftigen Gründe erlaubt:
 - a) Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten
 - b) Inanspruchnahme von medizinischen und veterinärmedizinischen Versorgungsleistungen
 - c) Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe
 - d) Besuch des Ehegatten, des Lebenspartners, von Verwandten in gerader Linie, von Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen)
 - e) Teilnahme an nach § 6 der 9. BayIfSMV erlaubten Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften
 - f) Begleitung Sterbender
 - g) Begleitung und Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Besorgungen für diesen Personenkreis
 - h) Versorgung von Tieren
 - i) Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke aus Gastronomiebetrieben
 - j) erlaubte Jagdausübung
 - k) Sport und Bewegung an der frischen Luft alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands

Die triftigen Gründe umfassen auch insoweit notwendige Wegstrecken sowie die Rückkehr in die eigene Wohnung von bis 20:00 Uhr erlaubten Tätigkeiten und Verrichtungen.

-
2. Personen mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Passau dürfen sich jeweils zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr nur aus den in Ziffer 1. verfügbaren triftigen Gründen im Landkreis Passau aufhalten.
 3. In Gottesdiensten und bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften besteht, ungeachtet der sonstigen Vorgaben und von bestehenden Hygienekonzepten, für die Besucher auch am Platz Maskenpflicht.
 4. Der Besuch von Patienten und Bewohnern von vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, ambulant betreuten Wohngemeinschaften, ambulant betreuten Wohngemeinschaften zur außerklinischen Intensivpflege, Altenheimen und Seniorenresidenzen, Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ist nur Personen erlaubt, die eine FFP2-Maske tragen. Darüber hinaus dürfen Besucher von vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, ambulant betreuten Wohngemeinschaften, ambulant betreuten Wohngemeinschaften zur außerklinischen Intensivpflege, Altenheimen und Seniorenresidenzen die Einrichtungen nur betreten, wenn sie in der zu besuchenden Einrichtung einen PoC-Antigentest (Antigenschnelltest) auf eine Infektion mit dem COVID19-Virus durch geschultes Personal durchführen lassen und dieser negativ ausfällt oder sie ein negatives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem COVID19-Virus vorlegen können, wobei das Testergebnis nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Jeder Bewohner/Patient darf täglich höchstens Besuch von einer Person für längstens eine Stunde pro Tag erhalten.

Die Begleitung Sterbender ist jederzeit gestattet, ebenso in Krankenhäusern die Anwesenheit des Vaters während einer Geburt sowie die Begleitung eines Kindes durch einen Elternteil.

5. Die Mitarbeitenden in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, ambulant betreuten Wohngemeinschaften, ambulant betreuten Wohngemeinschaften zur außerklinischen Intensivpflege, Altenheimen und Seniorenresidenzen, Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen haben wenigstens kalenderwöchentlich einen PoC-Antigentest (Antigenschnelltest) oder einen PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem COVID19-Virus durch geschultes Personal an sich durchführen zu lassen.
6. Über die Regelung des § 25 S.1 Nr.2 der 9. BayIfSMV hinaus findet an allen Schulen nach § 18 Abs. 1 S.1 der 9. BayIfSMV, mit Ausnahme der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung, ab der Jahrgangsstufe sieben und mit Ausnahme der jeweiligen Abschlussjahrgänge, Wechselunterricht statt. Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen des jeweils geltenden Rahmenhygieneplans für Schulen und deren Hygienekonzepten.
7. Für Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes gilt über § 7 der 9. BayIfSMV hinaus:

a) Maskenpflicht für alle Teilnehmer

-
- b) eine Teilnehmerhöchstgrenze von 10 Personen
 - c) Versammlungen finden nur ortsfest statt
 - d) die Benutzung von Blasinstrumenten und Trillerpfeifen ist untersagt

8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 03.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 20.12.2020 außer Kraft.

9. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Passau

Passau, den 02.12.2020

Raimund Kneidinger

Landrat

Begründung

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Die Erkrankung ist sehr infektiös und gerade für die vulnerable Personengruppen besteht die Gefahr einer schweren Erkrankung bis hin zu tödlichen Verläufen.

Nach aktuellen Fallzahlen des Robert- Koch-Instituts (RKI) haben sich bereits zahlreiche Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Im Landkreis Passau sind seit Beginn der Pandemie inzwischen annähernd 4000 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt worden. Es besteht auch weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit erneuter starker Zunahme der Fallzahlen. Die Infektionszahlen im Landkreis Passau liegen im deutschlandweiten Vergleich im obersten Bereich.

Nach dem Inhalt der Lagebesprechung vom 01.12.2020 im Landratsamt Passau mit Vertretern der Krankenhäuser in Stadt und Landkreis Passau, dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, dem Koordinierungsarzt der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern für den Landkreis Passau, dem zuständigen Staatlichen Schulamt, dem Geschäftsführer des ZRF Passau und Vertretern des örtlichen Katastrophenschutzes sind bei einem sonst diffusen Infektionsgeschehen insbesondere Infektionen in Einrichtungen und einem Schlachtbetrieb für die hohen Infektionszahlen verantwortlich. Die Krankenhäuser können den aktuellen Anfall an COVID-Patienten, auch bei intensivmedizinischer Indikation, noch bewältigen. Mit großer Sorge wird aber die Tatsache beobachtet, dass ein fester Anteil der Patienten Krankheitsverläufe entwickelt, die eine intensivmedizinische Versorgung notwendig machen. Dies auf die derzeitige Belegung hochgerechnet bringt die bestehenden Intensivstationen an die Kapazitätsgrenzen. Als Ziel wurde fixiert, dass die menschlichen Kontakte weiter reduziert werden müssen und für die Personen, die in Einrichtungen betreut werden, als vulnerabler Personenkreis die Infektionsschutzmaßnahmen erhöht werden müssen. Auch wenn Infektionsketten innerhalb der Schule kaum festzustellen sind, müssen bei einem entsprechenden Eintrag in die Schule nach den geltenden Regelungen regelmäßig die ganzen Klassenverbände in Quarantäne gesetzt werden.

Die 7-Tage-Inzidenz (Infektionen mit dem COVID-Virus je 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen) im Landkreis Passau nach § 28a Abs.3 S.12 IfSG lag bei 344,7 (Stand 01.12.2020, 00:00 Uhr).

II.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 26 der 9. BayIfSMV i.V.m. §§ 32, 28, 28a IfSG.

Die 9. BayIfSMV sieht in §26 bei einer Sieben-Tage-Inzidenz nach §28a Abs.3 S.12 IfSG größer 300 vor, dass die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich weitergehende Anordnungen zu treffen hat und nennt hierfür Regelbeispiele möglicher Maßnahmen.

Nach Abwägung der infektionsmedizinischen Notwendigkeiten mit den wirtschaftlichen und persönlichen Folgen der Maßnahmen hat das Landratsamt Passau für den Landkreis konkret die im Tenor benannten angeordnet.

1. Die in Ziffer 1. verfügten Ausgangsbeschränkungen wurden auf den Zeitraum zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr beschränkt um insbesondere die privaten Treffen ohne besonderen Anlass zu reduzieren. Ein Verlassen der eigenen Wohnung nur zu den genannten triftigen Gründen berücksichtigt die Wertigkeit der darin zum Ausdruck kommenden Werte und Rechtsgüter. So ist es auch in dem bestimmten Zeitraum möglich, seiner Erwerbstätigkeit nachzugehen, sich und anderen die notwendige (auch medizinische) Unterstützung zukommen zu lassen, seine Religion auszuüben und sich in einem infektionsmedizinisch vertretbaren Rahmen an der frischen Luft zu bewegen. Für nicht in den triftigen Gründen genannte Anlässe ist kein besonderes Interesse erkennbar, das das Verlassen der eigenen Wohnung in dem genannten Zeitraum bei der derzeitigen Infektionslage rechtfertigen würde. So können z.B. Versammlungen, Besuche in Einrichtungen, etc. auch zu anderen Zeiten stattfinden. Aufgrund der Öffnungszeiten des Einzelhandels ist auch keine Beeinträchtigung der Versorgung der betroffenen Bevölkerung zu befürchten.
2. Die Ausgangssperre mit den Ausnahmen für triftige Gründe muss auch für Personen Wirkung entfalten, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Passau haben, sich hier aber in dem benannten Zeitraum, also jeweils zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr, aufhalten. Gerade die Verringerung privater Kontakte auf das notwendige Maß macht es notwendig, dass die Regelungen für die Landkreisbewohner nicht dadurch umgangen werden, dass private Treffen mit Personen aus anderen Gebieten stattfinden. Diesen Zweck erfüllt die in Ziffer 2. getroffene Regelung und stellt insoweit auch das mildeste Mittel dar. Es ist nicht erkennbar, weshalb für Besucher des Landkreises nicht dieselben Einschränkungen wirken können sollten, wie für die hier wohnenden Personen.
3. Um gerade in der Vorweihnachtszeit die Religionsausübung und auch sonst die Glaubensausübung gewährleisten zu können, wurde als milderer Mittel zu einer Untersagung von derart motivierten Treffen die Maskenpflicht angeordnet, um so

den Infektionsschutz zu erhöhen. Die dadurch entstehende Beeinträchtigung der Besucher ist gegenüber der Erhöhung des Infektionsschutzes als gering anzusehen.

4. Gerade das Infektionsgeschehen in den Einrichtungen, z.B. der Alten- und Krankenpflege zeigt, dass dieser Personenkreis weiterhin und verstärkt vor einem Eintrag einer COVID-Infektion in diese Einrichtungen zu schützen ist. Um die sozial wichtigen Besuche – gerade in der Vorweihnachtszeit – nicht untersagen zu müssen und dennoch einen möglichst hohen Infektionsschutz der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. der Patientinnen und Patienten gewährleisten zu können, wurde die Testpflicht für Besucher verfügt. Um die Unsicherheiten jeder Teststrategie von falsch negativen Tests bzw. von Infektionen seit einer PCR-Testung weiter zu minimieren, ist der Besuch nur Personen gestattet, die zudem eine FFP2-Maske tragen. Derart klassifizierte Masken reduzieren bei richtiger Anwendung das gegenseitige Infektionsrisiko effektiv und tragen so zu einer weiteren Sicherheit für die Bewohner bei. Die für Besucher angeordneten Maßnahmen belasten diese im Verhältnis zum erhöhten Infektionsschutz für den vulnerablen Personenkreis der Bewohner nicht über Gebühr. Die Beschränkung der Personenanzahl und der zeitlichen Dauer des Besuchs reduziert ebenfalls das mögliche Ansteckungsrisiko.

Die Anordnung einer kalenderwöchentlichen Testung für das Personal der genannten Einrichtungen hilft effektiv, den Eintrag von COVID19-Infektionen zu verhindern, jedenfalls aber das Risiko hierfür zu mindern. Das Risiko unerkannter Corona-Infektionen beim Personal kann dadurch reduziert werden, dass dieses in regelmäßigen Abständen einen entsprechenden Test an sich vornehmen lässt. Jedenfalls kann ein Eintrag von Infektionen aber früher erkannt und Infektionsketten können frühzeitig unterbrochen werden. Um die dennoch stattfindenden Infektionen in den Einrichtungen möglichst noch effektiver zu vermeiden, wurde die Testverpflichtung angeordnet. Hier war wegen der vom Personal ohnehin einzuhaltenen und ihm bekannten sonstigen Infektionsschutzregeln, anders als bei Besuchern, eine kalenderwöchentliche Testung ausreichend, aber auch angemessen.

Aufgrund der Anzahl der vom Freistaat Bayern – auch und gerade für diese Einrichtungen – zur Verfügung gestellten PoC-Antigenschnelltests ist eine wirtschaftliche Überforderung der Einrichtungen weder durch die Testung der Besucher noch durch die des eigenen Personals zu befürchten.

5. Die Anordnung des Wechselunterrichts für Schulen ist schon für eine 7-Tage-Inzidenz größer 200 in der 9. BayIfSMV so vorgesehen. Die weitere in § 26 der 9. Bay IfSMV angelegte Verschärfung der Regelung ist mit der weiteren Reduzierung des Schülerverkehrs und der weiteren Verkleinerung von Quarantäneclustern zu begründen. Die Anordnung des Wechselunterrichts halbiert regelmäßig die bei Kontakt zu einem bestätigten Fall in Quarantäne zu setzenden Schülergruppen und reduziert so die Anzahl der von diesen Maßnahmen betroffenen Familien. Dies bereits ab der 7. Klasse anzuordnen, also einem Schülerkreis der aufgrund seines Alters von etwa 12 Jahren und ungeachtet der Möglichkeiten einer Notbetreuung gegebenenfalls auch halbtägig ohne elterliche Aufsicht bleiben kann, ist mit der damit einhergehenden weiteren Verringerung der Quarantänecluster zu begründen.

Die Abschlussjahrgänge werden von dieser Regelung ausgenommen, da für deren regelmäßig bereits ab Mai stattfindenden Abschlussprüfungen wichtige Inhalte vermittelt werden müssen, die danach nicht mehr nachzuholen sind. Insgesamt ist zu sehen, dass die vom Wechselunterricht betroffenen Familien nur für etwa zwei Wochen, nämlich bis zu den bereits am 19.12.2020 beginnenden Weihnachtsferien, eine Betreuungsmöglichkeit finden müssen und die Schüler auf verhältnismäßig wenig Präsenzunterricht zu verzichten haben. Die Möglichkeit, den Wechselunterricht durch die Einhaltung eines 1,5m Abstandes zwischen allen Schülern und Lehrern zu ersetzen, wurde wegen des erheblichen Organisationsaufwands für die Schulen, die oft schon gar nicht vorhandenen Räumlichkeiten und den so nicht verringerten Schülerverkehr nicht gewählt.

6. Die verfassungsmäßig garantierte Versammlungsfreiheit wird gewährleistet und wurde nur für einen Zeitraum von etwas mehr als zwei Wochen insoweit eingeschränkt, als z.B. die Anzahl der Teilnehmer beschränkt wurde und während der Versammlung Maskenpflicht eine gilt. Die Anzahl der Teilnehmer ist mit der bei einem Infektionsgeschehen unter den Versammlungsteilnehmern dann kurzen Infektionskette zu begründen. Auch die Beschränkung auf nur ortsfeste Versammlungen und der Verzicht auf lautgebende Instrumente, die eine erhöhte Verbreitung von Aerosolen bedingen, dienen dazu, das von einer Menschenansammlung ausgehende Infektionsrisiko weiter zu minimieren. Vor dem Hintergrund der sehr hohen Infektionszahlen im Landkreis Passau, der beschriebenen Belastung der örtlichen Krankenhauslandschaft durch die Versorgung von COVID-Patienten und des relativ kurzen Zeitraumes der Einschränkungen, sind die Einschränkungen des hohen Gutes des Versammlungsrechts dennoch angemessen.
7. Diese Allgemeinverfügung ist nach §§28 Abs.3, 16 Abs.8 IfSG sofort vollziehbar.
8. Die Laufzeit dieser Allgemeinverfügung richtet sich nach der ihr zugrundeliegenden geltenden 9. BayIfSMV.
9. Die Kostenentscheidung beruht auf Art.3 Abs.1 Nr.2 KostG.

Landratsamt Passau

Passau, den 02.12.2020

Raimund Kneidinger

Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Dieser Bescheid ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, einzureichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.